

zu suchen. Allerdings ist es aber von wichtiger Folge, ob einem Vereine gestattet werden kann, die Bestätigung erst dann zu suchen, wenn er bereits bedeutende Einzahlungen angenommen und sonst wichtige Geschäfte abgeschlossen hat, z. B. Grundstücke gekauft u., so daß die Staatsregierung die Bestätigung nicht füglich mehr versagen kann, ohne nicht die größten Nachtheile hervorzurufen. Es ist daher wichtig, daß ein solcher Verein sich faktisch nicht eher constituiren kann, bis die erforderliche Bestätigung erlangt worden ist.

Abg. v. Thielau: Ich kann mich nicht überzeugt finden von der gegentheiligen Ansicht. Das, was der Königl. Commissair so eben anführte, spricht gegen die Bestätigung im Allgemeinen und setzt die Nachtheile ins gehörige Licht, welche überhaupt die Bestätigung eines Actienvereins mit sich führt. Die Bemerkung, daß der Richter und das Publikum wissen müssen, wonach Actienvereine zu beurtheilen seien, scheint mir nur in Hinsicht der Vortheile, welche die nicht bestätigten Actienvereine genießen sollen, wichtig zu sein. Ich gebe zu, daß ein Verein, welcher nicht bestätigt ist, solidarisch verbunden sei, und daß, um dieser Verbindlichkeit sich zu entziehen, bei eintretender Gefahr, nach 1, 5 oder 10 Jahren die Bestätigung nachgesucht werden würde; eben weil aber die Vereine, welche noch nicht bestätigt sind, oder ohne alle Bestätigung sich begründen, in derselben solidarischen Verbindlichkeit versiren, als Vereine, welche vor Erscheinen dieses Gesetzes bestätigt wurden, und weil erstere stets, letztere nur binnen 8 Wochen anoch Bestätigung erlangen können, behaupte ich das Vorhandensein einer großen Rechtsungleichheit, und daß aus dem angeführten Grunde entweder alle Vereine unbedingt der Bestätigung zu unterwerfen, oder keiner derselben einer solchen bedürftig zu achten sind. Uebrigens wird Inhalts des ersten Satzes der §. 8., wenn auch die Worte: „binnen 8 Wochen von Publikation desselben an gerechnet“ wegfallen, eine Ungewißheit für den Richter und das Publikum nicht bestehen; wenn sich sonst Jemand die Mühe nehmen will, die §. 1. des Gesetzes zu lesen. Ich halte also die Weglassung der gedachten Worte für ganz zweckmäßig, stelle deshalb ein Amendement und bitte, dasselbe zur Unterstützung zu bringen.

Präsident: Der Abg. v. Thielau wünscht in der 8. §. in der 3. Zeile die Worte: „binnen acht Wochen von der Publikation an gerechnet“ wegzulassen; den zweiten Satz aber ganz in Wegfall zu bringen. Ich frage die Kammer: Ob sie dieses Amendement unterstütze? Dies geschieht ausreichend.

Vizepräsident D. Haase: Ich habe auch ein Amendement gestellt und bitte, solches zur Unterstützung zu bringen.

Präsident: Das D. Haasesche Amendement lautet so: „ein gleiches Gesuch ist auch von den bereits bestehenden und nicht bestätigten, sowie den künftig sich bildenden Actienvereinen unter gleicher Präjudiz bei dem Ministerium des Innern einzubringen.“

Vizepräsident D. Haase: Dies wird erst dann zur Sprache kommen, wenn bestimmt worden, daß man das

Präjudiz überall und gleichförmig zur Anwendung bringen will.

Abg. Mour: Wie es mir scheint, ist die §. 8. in Bezug auf den zweiten Satz von einigen Mitgliedern der Kammer nicht recht verstanden worden. Ich glaube daher, daß es nöthig ist, daß die §. 8. noch eine Einschaltung erhalte. Die Worte: „daß die bestätigten Vereine nur nach dem Inhalte ihrer bereits bestätigten Statuten betrachtet werden sollen,“ beziehen sich ihrem Sinne nach jeden Falles unbezweifelt auf die Verhältnisse der Gesellschaftsmitglieder unter sich; wogegen im Verhältniß zu Dritten das, was in den Statuten steht, Etwas nicht entscheiden kann. Es ist dies derselbe Fall bei jedem Gesellschafts-Contracte. Die Verhältnisse der Mitglieder zu Dritten können nie anders beurtheilt werden, als nach den Bestimmungen, welche durch besondere Contracte mit den Dritten oder durch die rechtlichen Vorschriften begründet sind. Der Contract der Gesellschaftsmitglieder unter sich giebt Dritten kein Recht und legt ihnen keine Verbindlichkeit auf. Dies ist auch ganz deutlich in der §. 1. ausgesprochen worden, wenn dasselbst die Worte lauten: „Ohne diese Bestätigung sind sie rückfichtlich ihrer Mitglieder nach dem Inhalte ihrer Statuten oder sonstigen Vereinigungen, soweit diese aber keine spezielle Bestimmung enthalten, so wie hinsichtlich Dritter nach den in den gemeinen Rechten bestimmten Grundsätzen des Gesellschaftsvertrags zu beurtheilen.“ Diese in der §. 1. hinsichtlich Dritter enthaltenen Bestimmungen werden auch in der §. 8. zu berücksichtigen sein. Nach meinem Dafürhalten ist es nur eine gewiß auch in dem Sinne des Entwurfes liegende Redaktionsveränderung, welche zu beantragen ich mir für den Fall vorbehalte, wenn das v. Thielausche Amendement, dem ich übrigens ebenfalls beipflichte, nicht angenommen würde.

Referent v. Friesen: Ich würde den Herrn Präsidenten ersuchen, die Reihenfolge zu bestimmen, nach welcher die verschiedenen Amendements diskutiert werden sollen.

Präsident: Der Abgeordnete Todt hat ein Amendement gestellt, daß statt: „binnen 8 Wochen“ gesetzt werde: „binnen 1 Jahre“. Dieses Amendement hat die erforderliche Unterstützung erlangt. Ein zweites Amendement hat der Abgeordnete von Thielau eingebracht, daß die Worte in der 3. Zeile der §. 8. „binnen 8 Wochen von der Publikation an gerechnet“ hinweggelassen werden sollen, so wie der zweite Satz der §. 8. Dieses Amendement ist ebenfalls unterstützt. Dann ist ein Amendement des Herrn Vicepräsidenten vorhanden, welches noch zur Unterstützung gebracht werden soll. Er hatte sich den Antrag vorbehalten, welcher darauf hinausging, daß ein gleiches Gesetz auch auf die bereits bestehenden und noch nicht bestätigten, auch künftigen Actienvereine Anwendung habe, und daß diese Worte noch in der §. 8. aufgenommen werden sollen. Demnach hätte ich zuvörderst das v. Thielausche Amendement zu nehmen, welches die andern ausschließen würde. Es würde also über das v. Thielausche Amendement zuerst zu diskutieren sein.